

An die Präsidentin des Landtags,
An den Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtags M- V,
An die Fraktionsvorsitzenden der SPD, der CDU, der Linken und der FDP des Landtags M- V
Lenne` Straße 1
19053 Schwerin

Per Mail an: -praesidentmail@landtag-mv.de
-volker.schlotmann@spd.landtag-mv.de,
-fraktionsvorsitzender@cdu.landtag-mv.de,
-w.methling@dielinke.landtag-mv.de,
-roolf@fdp-fraktion-mv.de
-vierkant@cdu.landtag-mv.de

Betr.: Pet.- Nr. 2008/ 00366 PETI 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Abschluss des Petitionsverfahrens zu meiner Petition vom 15.07.2008 gemäß Ihrem Schreiben vom 09.10.2009 hat bei mir große Verwunderung einerseits und noch viel größere Besorgnis andererseits ausgelöst:

Grundlage meiner Petition ist die Landtagsdrucksache 4/ 2184 in der u.a. steht: „...Auf privatrechtlicher Basis stehe es dem Betreiber der Anlage frei, eine Wartung durchführen zu lassen. Die hierbei gegebenenfalls durchgeführte Messung durch die Wartungsfirma habe jedoch eine andere Qualität...Sie sei also mit der neutralen Prüfung und Feststellung der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch den Bezirksschornsteinfegermeister nicht vergleichbar. Hinzu komme, dass der Bezirksschornsteinfegermeister seine Messgeräte jährlich zweimal auf Messgenauigkeit in einer technischen Prüfstelle der Innung **oder einer anderen anerkannten Prüfstelle** prüfen lassen müsse. Auf Grund der in den letzten Jahren erheblich verbesserten Feuerungsanlagentechnik **werde eine Wartung in der Regel erst dann initiiert sein, wenn sich deren Notwendigkeit nach der Messung und Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister als erforderlich erwiesen habe...**“ (Hervorhebungen durch mich).

Ich hatte dazu festgestellt:

„Der Schornsteinfeger kann und darf nicht die allgemeine Betriebssicherheit einer Feuerungsanlage (gem. SchfG auch Feuerstätte) bescheinigen oder feststellen! Die Tatsache, dass den Schornsteinfegern bei der Einführung des SchfHWG eine Übergangsfrist bis 2013 eingeräumt wird, um sich auf den Wettbewerb vorzubereiten, ist das de facto Eingeständnis, dass der Schornsteinfeger auf Grund seiner Ausbildung eben nicht ausreichend qualifiziert ist, um Feuerungsanlagen sach- und fachgerecht zu warten und instand zu halten, geschweige denn Aussagen zu deren Betriebssicherheit machen zu können. Diesem Irrtum unterliegt nicht nur die Politik, sondern auch weitestgehend Bürgerinnen und Bürger, wenn von jeglichen sicherheitstechnischen Kenntnissen und Zusammenhängen unbelastete Beamte des Wirtschaftsministeriums den Bürgerinnen und Bürgern einreden, sie bräuchten ihre Feuerungsanlagen nur dann warten zu lassen, wenn der Schornsteinfeger dies anmahnt. Mit dieser Behauptung werden die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften der Hersteller quasi außer Betrieb gesetzt. Diese sind aber in Ihrer Einhaltung die Basis der Eigensicherheit der Anlagen und die Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche an den Hersteller!“

und begründet:

„Der Begriff Betriebssicherheit im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Schornsteinfegers bezieht sich ausschließlich auf die Abgasführung (Niemand käme z. B. auf den Gedanken von einer intakten Abgasanlage am Kfz auf den technischen Gesamtzustand des Kfz zu schließen...)“.

Ich hatte des Weiteren ausgeführt:

„ die Textpassage „oder einer anderen anerkannten Prüfstelle“ ist in § 4 Abs.2 Nr. 2 Satz 4 KÜVO M- V nicht vorhanden!“

Zu diesen Kernaussagen meiner Petition findet sich keine Stellungnahme in Ihrem Abschlusschreiben! Die im Rahmen meiner Auseinandersetzung mit dem stellungnehmenden Wirtschaftsministerium getätigten und sonstigen erläuternden Ausführungen als Grundlage meiner Petition umzudeuten kann mich nur verwundern...

Es ruft bei mir große Besorgnis hervor, dass einfach durchzusetzende Maßnahmen (Zurückziehung der Drucksache oder Richtigstellung der von mir beanstandeten Passagen), die ich für die Sicherheit der Bürger unseres Landes für unerlässlich halte, nicht durchgeführt werden. Sehr besorgniserregend ist des Weiteren, dass das Wirtschaftsministerium im Rahmen seiner Stellungnahmen zu meiner Petition (und im Zusammenhang mit der Ursachensetzung beim Zuarbeiten für die von mir kritisierte Drucksache?!) nicht die erforderlichen ingenieurtechnischen Kenntnisse nachweisen konnte, die zur Überwachung der Schornsteinfeger- Gesetzgebung notwendig sind. Ich sehe mich aus meiner Verantwortung als Sachverständiger heraus deshalb gezwungen, den Schriftwechsel zur Petition ins Internet stellen und der Presse übergeben, um den Bürgern die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Entscheidung zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.- Ing. Dirk- Gunter Herfurth

Stralsund, den 22.10.2009

Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29 a BImSchG
für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen
Von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
akkreditierter Sachverständiger für überwachungsbedürftige
Kesselanlagen/ Feuerungsanlagen der zugelassenen
Überwachungsstelle der TOS Prüf GmbH
Reg.- Nr. ZLS- IS- 67/ 08 und 68/ 08